

WASSERLEITUNGSORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg
vom 13. März 1998

Auf der Grundlage des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird verordnet:

§ 1

Anschlußpflicht und Verpflichtungsbereich

(1) Gem. § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 haben im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg alle Eigentümer von Gebäuden, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und diese dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten, sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg zu beziehen.

(2) Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können und damit im Verpflichtungsbereich nach Absatz 1 dieser Wasserleitungsordnung liegen sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m mißt. Ortsteile der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg die durch keine Versorgungsleitung erschlossen sind fallen daher zwangsläufig nicht in den Verpflichtungsbereich. Die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung entfällt jedoch - obwohl also die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m mißt - wenn der Anschluß aus technischen Gründen (Wasserlauf, Rutschterrain, Höhenlage und dergleichen) überhaupt nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte. Im letzteren Fall, wenn also der Anschluß an

die öffentliche Wasserleitung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte, darf die Anschlußleitung nur im Wege einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden. Diese Vereinbarung hat auch die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung zu tragen hat.

(3) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg zur Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich zu gestatten. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung oder Erhaltung der Anschlußleitung entfällt oder wird entsprechend abgeändert, wenn der Eigentümer der Gebäude im Wege eines Übereinkommens mit der Gemeinde die Herstellung und Erhaltung oder nur eines von beiden übernehmen.

(4) Die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg kann im Wege einer Vereinbarung Eigentümern von Gebäuden und Liegenschaften, die außerhalb der im Absatz 2 angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, gestatten, die Anschlußleitung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung herzustellen und das Wasser daraus zu beziehen, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instand gehalten werden, daß sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der Ö-NORMEN im Sinne des Normengesetzes, BGBl 64/1954 erbracht. Die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen ist vor Beginn der Arbeiten der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg anzuzeigen. Diese Anzeige ist von der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen die Arbeiten untersagt oder Vorschriften erlassen werden.

§ 2

Befreiungsansprüche:

(1) Die im § 1 der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg festgelegte Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und zum Bezug des Wassers aus derselben betrifft die bereits bestehenden, im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude nur dann, wenn das Wasser der für diese Gebäude schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Wasserleitungen) zum menschlichem Gebrauch und Genuß nicht vollkommen geeignet ist, oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht.

Wenn eine bestehende private Wasserversorgungsanlage im Laufe der Zeit in einer dieser Hinsichten mangelhaft wird und wenn der Mangel in einer von der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg zu setzenden, angemessenen Frist nicht behoben wird, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude der öffentlichen Wasserleitung anzuschließen. Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen sowie Anlagen von öffentlichen Eisenbahnen im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung sind von der Verpflichtung zum Anschluß an dieselbe hinsichtlich des Bezuges des Nutzwassers für Betriebszwecke insoweit ausgenommen, als ihre bisherige private Nutzwasserversorgung ohne Gefährdung gesundheitlicher, feuerpolizeilicher und sonstiger öffentlicher Interessen belassen werden kann.

(2) Eine zum menschlichen Genuß und Verbrauch vollkommen genügende Menge Wassers ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn nach Abzug der für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Zwecke erforderlichen Wassermengen unter gewöhnlichen Verhältnissen jederzeit täglich mindestens 100 Liter für jeden Hausbewohner und 30 Liter für jede zwar nicht im Hause wohnende, aber im Hause beschäftigte Person bezogen werden können.

(3) Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlußpflicht anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche erloschen sind.

§ 3

Beschränkung des Wasserbezuges

- (1) Ist die verfügbare Wassermenge aus der öffentlichen Wasserleitung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg vorübergehend nicht ausreichend, so kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder auch bestimmte Wassermengen beschränken.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuß entsprechen.
- (3) Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden, unter anderem für: Reinigung von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen und dergleichen weiters Kühlzwecke, Füllen von Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung.
- (4) Für Feuerlöschzwecke kann die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.

§ 4

Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses, Kosten und Erhaltung:

- (1) Die Anschlußleitung ist die Verbindungsleitung zwischen der Versorgungsleitung (Hauptleitung) und der Hausleitung (Wasserverbrauchsanlage) des jeweiligen Gebäudes oder der jeweiligen Liegenschaft. Die Anschlußleitung reicht bis zur Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler.
- (2) Die Herstellung oder Abänderung einer Anschlußleitung ist vom verpflichteten Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer bei der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg unter Beibringung aller notwendigen Unterlagen (z.B. Lage-, Bauplan etc.) zu beantragen.

(3) Die Lichtweite der Anschlußleitung, die Art und der Ort der Verlegung wird von der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg bestimmt. Die Marktgemeinde kann jedoch in diesem Zusammenhang vorgetragene Wünsche des Abnehmers berücksichtigen, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.

(4) Die Anschlußleitung einschließlich Änderungen an derselben werden von der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg hergestellt bzw. durchgeführt, die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg hebt dafür vom Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten ein. Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung kann die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg dem Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer übertragen. Dieser haftet dann für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Anschlußleitungen bleiben jedenfalls im Eigentum der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg.

(5) Die Absperrvorrichtung an der Anschlußleitung darf nur von Bediensteten oder Beauftragten der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg bedient werden.

(6) Die Anschlußleitung wird von der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg instand gehalten, ausgenommen der Fall, wenn über die Anschlußleitung gem. § 1 Abs. 3 der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg eine eigene Vereinbarung getroffen wurde.

Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Gebäude- oder Liegenschaftseigentümers verläuft, ist dieser verpflichtet, dieselbe vor jeder Beschädigung, insbesondere Frosteinwirkung, zu schützen.

Die Leitungstrasse darf weder verbaut, noch überbaut werden, der Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer ist außerdem verpflichtet, jeden wahrgenommenen Schaden (Wasseraustritt etc.) sofort der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg zu melden. Bei Vernachlässigung einer dieser Verpflichtungen hat der Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer für alle Schäden, die der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg oder einem Dritten dadurch entstehen, aufzukommen.

(7) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg zur Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung

zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich zu gestatten. Bei der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten bei Anschlußleitungen ist daher die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg nicht verpflichtet, die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuholen.

(8) Nach dem Einbau des Wasserzählers durch die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg beginnt der Wasserbezug (sprich: das Wasserversorgungsverhältnis). Ab diesem Zeitpunkt hat der anschlußverpflichtete Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer für sein Gebäude oder für seine Anlagen das benötigte Trink- oder Nutzwasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen.

§ 5

Hausleitung-Wasserverbrauchsanlage:

(1) Die Hausleitung bzw. Wasserverbrauchsanlage umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Gebäudes oder der Liegenschaft dienen. Bei höherem Betriebsdruck als 6 bar ist ein verlässlich wirkendes Reduzierventil mit Manometer - und zwar auf Kosten des Gebäudeeigentümers - einzubauen, bei einem zu niedrigen Betriebsdruck eine entsprechende Drucksteigerungsanlage, ebenfalls auf Kosten des Gebäudeeigentümers. Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Hausleitung bzw. Wasserverbrauchsanlage ist der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Allfällige Schäden an diesen Anlagen sind vom Gebäudeeigentümer unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen ist vor Beginn der Arbeiten vom Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg schriftlich anzuzeigen.

Gleichzeitig ist eine vom ausführenden, konzessionierten Wasserleitungsinstallateur unterfertigte Ausführungsanzeige vorzulegen und der Zeitpunkt bekanntzugeben, zu dem der Beginn des Wasserbezuges beabsichtigt ist. Diese Anzeige ist von der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg zur Kenntnis genommen und akzeptiert, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen - ab Zugang der Anzeige - die Arbeiten schriftlich untersagt werden.

(3) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Hausleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer anderen Wasserleitung als der öffentlichen Wasserleitung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg gebracht werden.

§ 6

Ermittlung und Verrechnung der Wasserverbrauchsgebühren:

(1) Die Wasserverbrauchsgebühr wird aus dem, durch den installierten Wasserzähler ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauch nach Kubikmeter berechnet.

(2) Diese Wasserverbrauchsgebühr wird einmal pro Kalenderjahr abgerechnet, die Wasserverbrauchsgebühr ist in Teilbeträgen nach Maßgabe der Wassergebührenordnung und den dort festgesetzten Fälligkeiten an die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg zu bezahlen. Diese Teilbeträge werden vorerst als Akontobeträge auf der Grundlage des Durchschnittsverbrauches des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet, sie basieren bei Neuanschlüssen auf einer von der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg einseitig und unanfechtbar vorgenommenen Schätzung des voraussichtlichen Wasserverbrauches.

§ 7

Gebührenordnung:

(1) Die Festlegung der Anschluß-, Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren erfolgt durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg in einer gesonderten Gebührenordnung.

(2) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. In dem Fall, in dem der Liegenschaftseigentümer mit dem Gebäudeeigentümer nicht ident ist, trifft die Abgabepflicht den Eigentümer des Gebäudes.

(3) Die Pflicht für die Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht mit der Fertigstellung der Anschlußleitung.

(4) Die Pflicht für die Entrichtung der Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) und für die Zählergebühr entsteht mit dem Anschluß an die öffentliche Wasserleitung gem. § 4 dieser Wasserleitungsordnung.

§ 8 Wasserzähler:

(1) Der Wasserverbrauch wird über Wasserzähler gemessen. Der Wasserzähler wird von der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg auf ihre Kosten aufgestellt und erhalten. Der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, die für die Installation des Wasserzählers notwendigen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten zu erhalten. Für die Bereitstellung des Wasserzählers durch die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg, der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Marktgemeinde, wird eine Wasserzählergebühr eingehoben.

Wird ein Gebäude im Rahmen seiner Neuerrichtung an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen, dann hat die Installation des Wasserzählers spätestens innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn, jedenfalls aber mit der bestimmungsgemäßen Nutzung des Gebäudes, stattzufinden.

(2) Der Wasserzähler ist in einem unmittelbar an einer Hauptmauer angrenzenden Raum zu installieren, dieser Raum darf nicht für Wohn- oder Einlagerungszwecke verwendet werden. Die Bestimmungen der Ö-NORM B 2532 gelten vollinhaltlich.

(3) Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist außerhalb des Gebäudes ein geeigneter Schacht herzustellen, dieser Schacht ist gemauert oder in Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben für eine 25 mm-Hausleitung 1 m Länge, 1 m Breite und 1,6 m Tiefe zu betragen. Für Hausleitungen von mehr als 25 mm Durchmesser, sowie in Fällen, in welchen mehrere Wasserzähler im Schacht unterzubringen sind, erhöhen sich die Lichtmaße um die Ausmaße der Einbauten, wie Zähler, Armaturen und dergleichen.

(4) Die Einsteigöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.

(5) Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, die Ausmaße dieser Mauernische sind nach Maßgabe der Ö-NORM B 2532 festzulegen. Die Mauernische ist vorher gegen Frost zu schützen.

(6) Bei einer Unterbringung des Wasserzählers in einem unter der Kellersohle angeordneten Schacht können die Schachtmaße geringer ausfallen.

(7) Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigungen jeder Art zu schützen.

(8) Die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg stellt für jeden Hausanschluß nur einen Wasserzähler bei. Die Verwendung weiterer Wasserzähler innerhalb der Wasserverbrauchsanlage (Hausleitung) ist zulässig, doch bleiben die Auswahl, der Einbau, die Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen (Sub)Zählung bildet keine Grundlage für die Verrechnung der Wasserverbrauchsgebühr mit der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg.

(9) Jeder Wasserzähler wird von der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg plombiert. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plombe der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg unverzüglich anzuzeigen.

(10) Der Wasserzähler muß stets zugänglich sein, er muß ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt zum Wasserzähler oder die Ablesung vom Wasserzähler nicht möglich, so kann die Marktgemeinde der Abrechnung bis zur Beendigung der Behinderung einen geschätzten Verbrauch zu Grunde legen.

§ 9

Öffentliche Auslaufbrunnen:

- (1) Der Bezug von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen ist unzulässig.

§ 10

Hydranten:

- (1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dürfen nur für Feuerlösch- und sonstige öffentliche Zwecke benützt werden.

Die Inbetriebnahme von Hydranten darf nur durch Angehörige der Feuerwehr im Zuge von Feuerwehreinsätzen oder von Bediensteten der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg erfolgen.

§ 11

Allgemeine technische und sanitäre Vorschriften:

- (1) Hausleitungen müssen in all ihren Teilen von einem konzessionierten Wasserleitungsinstallateur nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instand gehalten werden, daß sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers, sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der Ö-NORMEN erbracht.

- (2) Die Fertigstellung der Hausleitung hat der Gebäudeeigentümer der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg anzuzeigen, die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg hat das Recht, eine Überprüfung durchzuführen. Vom ausführenden konzessionierten Wasserleitungsinstallateur ist eine Druckprobe der Hausleitung von 12 bar auf die Dauer von wenigstens 20 Minuten durchzuführen, die Hausleitung muß dieser Druckprobe standhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung des Wasserleitungsinstallateurs ist der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg vorzulegen.

§ 12

Hausleitungen:

(1) Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, und zwar vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlußleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrmechanismus (Absperrvorrichtung) zu versehen.

(2) Alle Absperrvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten, bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.

(3) Die Verwendung von Pappe bei Flanschdichtungen, ausgenommen von Dichtungen bei Warmwasserbereitern, oder die von Minium bei Muffenverbindungen, ist unbedingt verboten.

(4) Das Biegen und Drehen der verzinkten Rohre ist weder in kaltem, noch in warmen Zustand gestattet. Bei Richtungsänderungen dürfen nur verzinkte bzw. bunt metallene Knie- und Bogenstücke verwendet werden.

(5) Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Stegleitungen müssen in einer Entnahmestelle enden.

(6) Jede Stegleistung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jeder Warmwasserbereitungsanlage, zu jedem Waschtisch oder Klosett und ebenso größere Gruppenleitungen müssen Absperrungen aufweisen.

(7) Auch im tiefsten Punkt der Hausleitung muß einen Entleerungsvorrichtung angebracht werden.

(8) Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, wie Hofausläufe, Springbrunnen, Garten- oder Dachbodenausläufe etc. und alle der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind mit besonderen Absperrvorrichtungen und Entleerungshähnen zu versehen.

(9) Die Rohrleitungen sind so herzustellen, daß sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stöße oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschlußleitung aus in durchwegs steigender Richtung zu liegen

kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden, und eine gänzliche Entleerung der Leitung erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Rohre (Leitungen) sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1,5 m, innerhalb von Gebäuden aber - wenn möglich mindestens 0,5 m - mit der Rohroberkante unter der Bodenoberfläche zu legen oder entsprechend zu isolieren. Das Überqueren von Kanälen ist verboten. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanales zu führen, sodaß der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mindestens 0,5 m beträgt. Sollte dies aus welchen Gründen immer unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, damit durch eine allfällige Undichtheit des Kanales die Wasserleitung nicht gefährdet wird.

(10) In Anschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Vermeidung von Gebrechen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Betonummantelung) gesichert werden. Die in das Erdreich eingelegten Rohre (Leitungen) sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens besteht, mit Schutzrohren auszustatten.

(11) In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Außen- noch an gemeinschaftlichen Mauern oder solchen Wänden verlegt werden, die unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern womöglich nur an Zwischenwänden und in solchen Räumen, in denen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Wenn eine Leitung nicht frostfrei angebracht werden kann, ist sie im Frostbereich mit einer Absperr- und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Rohre (Leitungen) sind im Frostbereich mit entsprechendem Wärmeschutzmaterial zu umhüllen. Aufsteigende Rohre (Leitungen) sind in Abständen von je 1,5 m mit Rohrhacken oder mittels Wandschellen zu befestigen. Die Herstellung der Zuleitung in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden. In der Anschlußleitung (Abzweigleitung) ist ein Absperrorgan (Hausventil) mit Entleerungsventil oder Ablaßhahn und zwar im Gebäude vor der Außenmauer und sonst so weit von der Liegenschaft entfernt einzubauen, das innerhalb des Privatgrundes noch hinreichend Raum für die zweckmäßige Anbringung eines Wasserzählers vor dem Hauptventil bleibt.

(12) Leitungen zu Feuerhydranten in Gebäuden sind selbständig, von der Hausleitung getrennt, herzustellen sie sollen mindestens 50 mm Nennweite erhalten und gem. Ö-NORM B 2531 ausgeführt werden.

(13) Sämtliche Wasserverbrauchs- und Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, daß ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist.

(14) Der unmittelbare Anschluß von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen) ist nur unter der Voraussetzung gestattet, daß in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlauf noch ein Rückschlagventil und ein Sicherheitsventil eingebaut sind. Zur Überprüfung des Rückschlagventiles ist entweder ein Absperrventil mit Entleerung zu verwenden, oder zwischen dem Absperrventil und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abflußleitung einmünden darf.

Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach den geltenden Ö-NORMEN herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Herstellerfirma ersichtlich zu machen.

Sollen derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit einem höheren hydrostatischen Druck als 6 bar zur Aufstellung gelangen, so ist ein verlässlich wirkendes mit einem Manometer versehenes Reduzierventil einzubauen.

(15) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen etc.) dürfen nur mit Zustimmung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden.

(16) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflußverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen gelten die Ö-NORM B 2531 Punkt 6 und die Ö-NORM B 2531 (83), diese dort verfügbaren Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

§ 13

Material und Beschaffenheit der Rohre:

(1) Für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Rohren verwendet werden:

- a) Gußrohre gem. Ö-NORM M 5770
- b) Stahlrohre gem. Ö-NORM M 5611, M 5612, M 5641
- c) Geschweißte und nahtlos asphaltierte und bejutete oder mit Asphaltbinden umhüllte Stahlrohre gem. Ö-NORM M 5611,
- d) innen und außen verzinkte, nahtlose und eingeschweißte schmiedeeiserne Gewinderohre gem. Ö-NORM M 5611
- e) Kupferrohre gem. Ö-NORM M 5720 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke kleiner als 0,8 mm
- f) Rohre aus Polyäthylen PE-weich gem. Ö-NORM B 5770, B 5171 und PE-Hart gem. Ö-NORM B 5172, B 5173,
- g) Rohre aus Polyvinylchlorid PVC-hart gem. Ö-NORM B 5182 und B 5183

(2) Die Verzinkung, Bejutung und Asphaltierung dürfen beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Bejutung und Asphaltierung blank gewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.

(3) Rohre unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite sind für Anschlußleitungen nicht zulässig. Die Verwendung von Rohren unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite ist nur für kurze Verbindungsleitungen bei kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Aborte und Spülbecken zulässig.

§ 14

Rohrverbindungen:

(1) Flanschenverbindungen sind nur beim Übergang zu einem anderen Metall oder Stellen, die öfter gelötet werden müssen, anzuwenden. Verzweigungen sind durch Anschneiden der Rohre oder durch Einbau von Formstücken und Verlötung herzustellen.

(2) Die Muffenverbindungen bei Gußeisen müssen mit Schraubmuffen oder Steckmuffen hergestellt werden. Die schmiedeeisernen

Gewinderohre sind durch Gewindeformstücke (Temperguß-Randfittngs) innen und außen verzinkt oder durch Flantschen bzw. Holländer zu verbinden.

(3) Als Dichtungsmaterial sind nur Materialien zulässig, die nicht gesundheitsschädlich sind.

§ 15

Abflußleitungen:

(1) Für alle Wasserentnahmestellen sind Abflußleitungen vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, daß sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.

(2) Die Abflußleitungen müssen auf dieselbe Art und Weise wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Syphone) anzubringen. Die Abflußleitungen sind erforderlichenfalls zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchsverschlüsse zu belüften.

(3) Insgesamt sind diese Anlagen so einzurichten, daß ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist.

(4) Für Abflußleitungen können Rohre aus Gußeisen, Steinzeug, Kunststoff oder sonstigem geeignete Material verwendet werden. Die Abdichtung von Abflußleitungen hat nach den einschlägigen Ö-NORMEN stattzufinden.

(5) Der lichte Durchmesser der Abflußleitungen muß mindestens 40 mm, bei zwei Ausgüssen oder bei Bädern mindestens 65 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern und so weiter) müssen mindestens 100 mm 1 W und wirksame Fettfänge erhalten. Waagrechte Abflußleitungen

müssen auf jeweils 5 m Länge mit verschließbaren Verputzöffnungen ausgestattet sein.

Für die Anordnung von Abflußleitungen sind im übrigen die Richtlinien der Ö-NORM B 2501 verbindlich.

§ 16

(1) Mit dem Anschluß an die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg ist der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Wasserleitungsordnung einzuhalten bzw. für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

(2) Die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 idgF und der Wasserleitungsordnung durch ihre Organe zu überwachen, wobei die Organe der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse gegenüber Dritten verpflichtet sind. Den Organen der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg ist im Rahmen der Ausübung der Überwachungstätigkeit Zutritt zu den Hausleitungen und Wasserzählern zu gewähren.

(3) Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg berechtigt, den Anschluß der Hausleitung (Wasserverbrauchsanlage) zu verweigern oder die Wasserlieferung einzustellen.

§ 17

Inkrafttreten:

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Leitner

ÖR Bürgermeister Josef Leitner

Angeschlagen am: 27.3.1998

Abgenommen am: 20.4.1998